

Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung

vom 19. Juni 2001^{*}

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 25 Unterabsatz a des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 ¹,

auf Antrag des Bildungsdepartementes,

beschliesst:

I. Schulorganisatorische Bestimmungen

§ 1 *Standorte der Kantonsschulen*

¹ Der Kanton führt Gymnasien an folgenden Standorten:

Kantonsschule Beromünster	Langzeitgymnasium
Kantonsschule Luzern	Langzeitgymnasium
Kantonsschule Musegg, Luzern	Kurzzeitgymnasium
Kantonsschule Reussbühl	Langzeitgymnasium/Kurzzeitgymnasium
Kantonsschule Schüpfheim	Maturitätsschule für Erwachsene Kurzzeitgymnasium inklusive Gymnasium Plus
Kantonale Mittelschule Seetal,	Langzeitgymnasium/Kurzzeitgymnasium
Baldegg	
Kantonsschule Sursee	Langzeitgymnasium/Kurzzeitgymnasium
Kantonsschule Willisau	Langzeitgymnasium/Kurzzeitgymnasium

²

² Die Lernenden haben beim Übertritt aus der Volksschule ins Gymnasium die Möglichkeit zur freien Wahl des Schulstandortes. Ein Schulwechsel ist möglich im Zusammenhang mit der Wahl des Schwerpunktfachs, wenn das gewünschte Schwerpunktfach an der besuchten Schule nicht angeboten wird.

³ Vorbehalten bleiben in begründeten Fällen Schulortszuweisungen durch die Dienststelle Gymnasialbildung.
²

⁴ Die einzelnen Kantonsschulen sind Abteilungen der Dienststelle Gymnasialbildung. ²

§ 2 *Ausbildungsgänge*

¹ Langzeitgymnasium, Kurzzeitgymnasium und Maturitätsschule führen zur schweizerisch anerkannten Maturität.

² Die Maturitätsprüfungen richten sich nach dem Reglement über die Maturitätsprüfungen im Kanton Luzern vom 27. Mai 1999 ³.

§ 3 *Wochenstundentafel und Lehrplan*

¹ Der Regierungsrat legt die Rahmenvorgaben für die Wochenstundentafel und die Lehrpläne fest.

² Er erlässt für jede Schule eine Wochenstundentafel und einen Lehrplan.

³ Die Wochenstundentafel enthält die Jahresstundendotation der Grundlagenfächer, der Zusatzfächer, der Schwerpunktfächer, der Ergänzungsfächer, der allfälligen Integrationsfächer, der Maturaarbeit und der Poolstunden.

§ 4 *Grundlagen- und Zusatzfächer*

¹ Grundlagenfächer sind Deutsch, Französisch oder Italienisch, Englisch oder Latein oder Griechisch, Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Geschichte, Geographie, Wirtschaft und Recht, Bildnerisches Gestalten und/oder Musik.

² Zusatzfächer sind Philosophie, Informatik, Turnen und Sport, Religionskunde und Ethik, Latein, Naturlehre, Tastaturschreiben, Technisches Gestalten, Hauswirtschaft, die Klassenstunde sowie weitere schulinterne Fächer, die im Rahmen der Wochenstundentafel genehmigt worden sind. ⁴

§ 5 *Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer*

¹ Die Dienststelle Gymnasialbildung ⁵ legt auf Antrag jeder Schulleitung für jede Schule die Schwerpunkt- und die Ergänzungsfächer fest.

² Mit der Wahl des Schwerpunkt- und des Ergänzungsfachs verleihen die Lernenden ihrer Ausbildung am Gymnasium den Bildungsschwerpunkt. Ein Wechsel des Schwerpunkt- und/oder des Ergänzungsfachs ist im Ausnahmefall auf begründetes Gesuch hin möglich. ⁶

§ 6 *Integrationsfächer und Poolstunden*

¹ Integrationsfächer sind Lernbereiche, die nicht als eigentliches Fach, sondern integriert in einem oder mehreren Fächern angeboten werden.

² Poolstunden sind Zeitgefässe innerhalb der Wochenstundentafel, die nicht einem bestimmten Fach zugeschrieben sind.

§ 7 *Freifächer*

¹ Neben den obligatorischen Fächern können Freifächer angeboten werden.

² Die Schulleitung entscheidet, welche Fächer angeboten werden und ab welcher Klasse sie besucht werden können.

³ Bei der Festlegung des Angebots werden die finanziellen und die räumlichen Möglichkeiten der Schule und die Bedürfnisse der Lernenden berücksichtigt.

⁴ Die Lernenden dürfen mit Ausnahme des Instrumentalunterrichts in der Regel nur dann Freifächer belegen, wenn sie im letzten Zeugnis einen Durchschnitt von mindestens 4,2 gemäss § 34 erreicht haben. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

⁵ Die Leistungsbeurteilung in Freifächern kann im Zeugnis aufgeführt werden.

§ 8 *Instrumentalunterricht*

¹ Für Studierende mit Musik als Maturafach (Grundlagenfach, Schwerpunktfach oder Ergänzungsfach) und für Studierende, die am musisch-pädagogischen Kurzzeitgymnasium das Schwerpunktfach Philosophie/Psychologie/Pädagogik belegen, ist der Unterricht in einem Instrument oder in Sologesang obligatorisch. Zudem sind diese Studierenden verpflichtet, in einem ihrem Ausbildungsstand entsprechenden Ensemble, Chor oder Orchester der Gymnasien mitzuwirken. Die Schulleitung kann das Mitwirken in einem Ensemble einer Musikschule als Erfüllung des Ensemble-Obligatoriums anerkennen.

² Die Schulleitung kann Studierende auf begründetes Gesuch hin vom Instrumental- oder vom Gesangsunterricht dispensieren.

³ Der Instrumental- oder der Gesangsunterricht kann an den Gymnasien des Kantons Luzern, an den kommunalen Musikschulen oder an der Musikhochschule der Fachhochschule Zentralschweiz belegt werden.

⁴ Die Lektionen im Einzelunterricht an den Gymnasien dauern in der Regel 40 Minuten, mindestens aber 30 Minuten.

§ 9 *Klassenbestände*

¹ Die Klassenbestände betragen mindestens 14 Lernende und höchstens 24 Lernende.

² Die Dienststelle Gymnasialbildung kann Ausnahmen bewilligen.

II. Organe

1. Dienststelle Gymnasialbildung ⁷

§ 9a ⁸

Die Dienststelle Gymnasialbildung ist die zuständige Dienststelle gemäss § 26a des Gesetzes über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 ⁹.

2. Schulkommission

§ 10 *Wahl und Zusammensetzung*

¹ Der Regierungsrat wählt für jede Kantonsschule eine Schulkommission von mindestens fünf Mitgliedern für eine Amtszeit von vier Jahren. Er bestimmt den Präsidenten bzw. die Präsidentin. Im Übrigen konstituiert und organisiert sich die Kommission selber.

² Das Bildungs- und Kulturdepartement ¹⁰ erstellt ein Anforderungsprofil für die Mitglieder der Schulkommission.

³ In der Regel nehmen die Schulleitung und, sofern dies von der Schulkommission angeordnet wurde, eine Vertretung der Lehrpersonen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulkommission teil. ¹¹

§ 11 ¹² *Aufgaben*

¹ Die Schulkommission

- a. überprüft die Umsetzung der kantonalen Strategie sowie des Konzeptes für die Qualitätssicherung und -entwicklung an der Schule,
- b. sorgt im Rahmen der kantonalen Mittelschulpolitik zusammen mit der Schulleitung für die Verankerung der Schule in der Region,
- c. arbeitet mit der Schulleitung zusammen und wird von ihr regelmässig über das Angebot, die Organisation und den Schulbetrieb informiert,
- d. pflegt den Kontakt zu den Lehrpersonen,
- e. gibt sich ein Geschäftsreglement.

² Die Entschädigung für die Kommissionstätigkeit richtet sich nach der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002 ¹³.

§ 12 *Qualifizierung*

¹ Neumitglieder werden durch die Dienststelle Gymnasialbildung in ihre Aufgabe eingeführt.

² Die Dienststelle Gymnasialbildung sorgt für ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsangebot für Schulkommissionsmitglieder. ¹⁴

§ 13 ¹⁵ *Präsidentenkonferenz*

¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkommissionen bilden die Präsidentenkonferenz.

² Diese berät das Bildungs- und Kulturdepartement sowie die Dienststelle Gymnasialbildung in Fragen der Strategie der kantonalen Mittelschulpolitik.

³ Sie dient weiter der Information, dem Erfahrungsaustausch und der Koordination in gymnasialen Fragen.

⁴ Die Präsidentenkonferenz wird von der Dienststelle Gymnasialbildung geleitet.

3. Schulleitung, Schulkonferenz und Klassenkonferenz

§ 14 *Schulleitung*

Die Schulleitung

- a. entscheidet im Rahmen des Einigungsverfahrens über den Übertritt von der Volksschule in das Gymnasium,
- b. entscheidet über die Aufnahme von ausserkantonalen Lernenden, von Lernenden aus nichtgymnasialen Mittelschulen und aus Privatschulen sowie von Gästen und Hospitierenden,
- c. entscheidet über Gesuche um den Wechsel eines Schwerpunkt- oder eines Ergänzungsfachs,
- d. entscheidet über die Gewährung von Förderangeboten,
- e. entscheidet in allen übrigen Fragen des Angebots, der Organisation und des Betriebs, soweit die Entscheidungskompetenz nicht einer andern Stelle zugeordnet ist.

§ 15 *Schulkonferenz*

¹ Die Schulkonferenz besteht aus allen Lehrpersonen der Schule.

² Sie berät die Schulleitung in der pädagogischen und betrieblichen Leitung, Führung und Entwicklung der Schule.

§ 16 *Klassenkonferenz*

¹ Die Klassenkonferenz besteht aus allen Fachlehrpersonen einer Klasse.

² Sie legt die Zeugniseinträge fest und entscheidet über die Promotion der Lernenden.

III. Aufnahme

1. Langzeit- und Kurzzeitgymnasien

§ 17 *Grundsatz*

¹ Die Aufnahme an ein Gymnasium ist auf Beginn eines Schuljahres möglich.

² Während eines Schuljahres werden Lernende nur aufgenommen, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 18 ¹⁶ *Übertritt aus der Volksschule*

¹ Für die Aufnahme in ein Langzeit- oder Kurzzeitgymnasium gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 15. Mai 2007 ¹⁷.

² Der Übertritt von der Sekundarschule in die 2. oder 3. Klasse eines Langzeitgymnasiums ist in begründeten Fällen möglich. Die Schulleitung entscheidet aufgrund eines Aufnahmegesprächs sowie der vorliegenden Zeugnisse. Sie kann eine Aufnahmeprüfung und/oder eine schulpsychologische Eignungsabklärung anordnen.

§ 19 *Übertritt aus anderen Schulen*

¹ Wer von einem Gymnasium des Kantons Luzern in den gleichen Ausbildungsgang eines anderen Gymnasiums des Kantons Luzern übertritt, behält den bisherigen Promotionsstatus.

² Der Übertritt von einem Langzeitgymnasium des Kantons Luzern in ein Kurzzeitgymnasium des Kantons Luzern ist in begründeten Fällen möglich. Voraussetzung ist in jedem Fall die Promotion an der bisherigen Schule. Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme.

³ Die Aufnahme von Lernenden aus nichtgymnasialen Mittelschulen, ausserkantonalen Gymnasien und Privatschulen ist möglich. Die Schulleitung entscheidet aufgrund eines Aufnahmegesprächs und der vorliegenden Zeugnisse. Sie kann eine Aufnahmeprüfung und/oder eine schulpsychologische Eignungsabklärung anordnen. ¹⁸

§ 20 *Probezeit*

¹ Die Aufnahme gemäss § 19 Absatz 3 erfolgt probeweise.

² Nach einem Semester entscheidet die Klassenkonferenz über die definitive Promotion, die Verlängerung der Probezeit oder die Entlassung. In begründeten Fällen ist die Versetzung in eine tiefere Klasse möglich, sofern dafür eine schulpsychologische Empfehlung vorliegt. ¹⁹

³ Definitiv aufgenommen wird, wer die Voraussetzungen der definitiven Promotion gemäss § 35 erfüllt.

⁴ Die Probezeit kann um höchstens ein Semester verlängert werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass die oder der Lernende sich die fehlenden Kenntnisse noch aneignen wird.

§ 21 *Gäste*

¹ Als Gäste für höchstens ein Jahr können in Gymnasien aufgenommen werden:

- a. Lernende, die im Grossen und Ganzen die Voraussetzungen für den Eintritt in eine bestimmte Klasse erfüllen, in einzelnen Fächern aber noch nicht den Stand der Klasse erreicht haben,
- b. fremdsprachige Lernende, die wegen sprachlicher Schwierigkeiten noch nicht den gesamten Unterricht besuchen können,
- c. Lernende, die aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht sämtliche Unterrichtsfächer besuchen können,
- d. Lernende, die im Rahmen des Studierendenaustauschs ein Gymnasium besuchen möchten.

² Lernende, welche die Aufnahmeprüfung nicht bestanden haben oder im Verlauf eines ordentlichen Übertrittsverfahrens abgewiesen wurden, können nicht als Gäste aufgenommen werden.

³ Über die Aufnahme und eine allfällige Wegweisung von Gästen entscheidet die Schulleitung.

⁴ Die Schulleitung kann Gäste als ordentliche Lernende aufnehmen, sofern sie die Bedingungen für eine definitive Promotion gemäss § 35 erfüllen.

§ 22 *Hospitierende*

Die Schulleitung kann Kandidatinnen und Kandidaten, die ein begründetes Interesse und genügende Vorkenntnisse nachweisen, den Besuch einzelner Fächer in Klassen der Oberstufe des Langzeitgymnasiums sowie in Klassen des Kurzzeitgymnasiums gestatten.

2. *Maturitätsschule für Erwachsene*

§ 23 *Aufnahme in den Vorkurs*

¹ Für die Aufnahme in den Vorkurs müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Vollendung des zwanzigsten Altersjahres spätestens am 31. Dezember vor dem Eintritt,
- b. abgeschlossene Berufslehre oder mindestens dreijährige Berufstätigkeit beziehungsweise Arbeit im Haushalt.

² Die Altersgrenze kann in Ausnahmefällen um höchstens ein Jahr herabgesetzt werden.

³ Über die Aufnahme führt die Schulleitung mit den Interessentinnen und Interessenten bei Bedarf ein Gespräch.

§ 24 *Aufnahme in das erste Semester*

¹ Für die definitive Aufnahme in das erste Semester müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Besuch des Vorkurses,
- b. in den Fächern des Vorkurses ein Zeugnisdurchschnitt von mindestens 4,3 und höchstens ein Mangelpunkt.

² Über die Aufnahme entscheidet die Klassenkonferenz.

§ 25 *Eintritt ohne Vorkurs*

¹ Der Eintritt ohne Vorkurs ist bis zum dritten Semester jeweils auf Beginn eines Semesters möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 23 erfüllt sind.

² Die Fachlehrpersonen und die Schulleitung legen die Aufnahmebedingungen entsprechend den Vorkenntnissen der Interessentinnen und Interessenten fest.

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer individuellen Abklärung über die Aufnahme.

IV. Zeugnisse und Notengebung

§ 26 *Zeugnisse der Langzeit- und Kurzzeitgymnasien*

¹ Am Schluss jedes Semesters erhalten die Lernenden ein Zeugnis.

² Das Zeugnis enthält Leistungsnoten, allfällige Lernberichte, die Beurteilung des Arbeitsverhaltens und des Verhaltens in der Gemeinschaft, Absenzen sowie Beschlüsse und allfällige Bemerkungen der Klassenkonferenz.

§ 27 *Zeugnisse der Maturitätsschule für Erwachsene*

¹ Am Ende des Vorkurses sowie am Ende des zweiten, des vierten und des sechsten Semesters erhalten die Lernenden ein Zeugnis.

² Das Zeugnis enthält die Leistungsnoten, allfällige Lernberichte sowie Beschlüsse und allfällige Bemerkungen der Klassenkonferenz.

³ Am Ende des ersten, des dritten und des fünften Semesters wird von den Lernenden und von den Lehrpersonen ein Zwischenbericht erstellt.

§ 28 *Leistungsbeurteilung*

¹ Die Leistungsbeurteilung orientiert sich an den Lehrplänen und an den Lernzielen.

² Die Leistungen werden mit den folgenden ganzen und den dazwischenliegenden halben Noten bewertet:

6 = sehr gut	3 = ungenügend
5 = gut	2 = schwach
4 = genügend	1 = sehr schwach

³ Aus der Differenz zwischen der Note 4 und tieferen Werten ergeben sich ganze und halbe Mangelpunkte.

⁴ Aus der Differenz zwischen der Note 4 und höheren Werten ergeben sich ganze und halbe Pluspunkte.

⁵ Die Leistungsbeurteilung durch Noten kann durch einen Lernbericht ergänzt werden. Die Schulleitung entscheidet über die Ergänzung der Noten mit Lernberichten.

§ 29 *Verhaltensbeurteilungen*

Das Arbeitsverhalten und das Verhalten in der Gemeinschaft werden mit den folgenden ganzen Noten beurteilt:

I = gut II = mangelhaft III = ungenügend.

§ 30 *Festlegung der Noten*

¹ Die Zeugnisnoten werden von den Fachlehrpersonen gestützt auf die Lernkontrollen erteilt.

² Die Zeugnisnoten an Langzeit- und Kurzzeitgymnasien setzen sich aus der Bewertung von mindestens zwei schriftlichen oder gleichwertig dokumentierten Arbeiten je Semester zusammen.

³ Die Zeugnisnoten an der Maturitätsschule für Erwachsene setzen sich aus mindestens vier Einzelnoten, im Vorkurs aus mindestens zwei Einzelnoten, zusammen.

⁴ Liegen wichtige Gründe wie Krankheit, Unfall oder begründete Ortsabwesenheit über längere Zeit vor,

kann die Schulleitung auf die Notengebung ganz oder teilweise verzichten.

§ 31 *Zwischenberichte*

Sofern an Langzeit- und Kurzzeitgymnasien die Promotion gefährdet oder das Verhalten ungenügend ist, gibt die Klassenlehrperson während des Semesters mündliche oder schriftliche Zwischenberichte ab.

V. Promotion

§ 32 *Promotionsfächer*

Promotionsfächer sind:

- a. die in der Wochenstundentafel aufgeführten Grundlagenfächer sowie das Schwerpunkt- und das Ergänzungsfach,
- b. alle Zusatzfächer mit Ausnahme der Klassenstunde.

§ 33 *Promotion*

¹ Die Klassenkonferenz entscheidet an Langzeit- und Kurzzeitgymnasien am Ende jedes Semesters über die Promotion der Lernenden ins nächste Semester.

² Die Klassenkonferenz entscheidet an der Maturitätsschule für Erwachsene am Ende des zweiten und des vierten Semesters über die Promotion der Lernenden ins nächste Schuljahr.

³ Von den Bestimmungen über die Wirkung der Einzelnoten können Ausnahmen gemacht werden, wenn schwere gesundheitliche Störungen oder andere triftige Gründe ungenügende Leistungen in einzelnen Fächern milder beurteilen lassen.

⁴ Die Promotion kann Lernenden an der Maturitätsschule für Erwachsene verweigert werden, wenn sie mehr als einen Sechstel der erteilten Unterrichtsstunden nicht besucht haben.

§ 34 *Notendurchschnitt und Mangelpunkte*

¹ Für den Durchschnitt im Zeugnis zählen sämtliche Promotionsfächer gemäss § 32.

² Für die Berechnung der Mangelpunkte zählen sämtliche Promotionsfächer gemäss § 32 mit Ausnahme von Tastaturschreiben, Technischem Gestalten und Hauswirtschaft.

§ 35 *Definitive Promotion*

¹ Lernende der Langzeit- und Kurzzeitgymnasien werden definitiv promoviert, wenn ihr Semesterzeugnis

- a. einen Durchschnitt gemäss § 34 Absatz 1 von mindestens 4 und in den Promotionsfächern gemäss § 34 Absatz 2 höchstens eineinhalb Mangelpunkte oder

b. einen Durchschnitt von mindestens 4,3 und höchstens zwei Mangelpunkte aufweist.

² Lernende der Maturitätsschule für Erwachsene werden definitiv promoviert, wenn die doppelte Summe ihrer Mangelpunkte nicht grösser ist als die einfache Summe der Pluspunkte.

§ 36 *Bedingte Promotion*

¹ Wer die Anforderungen für die definitive Promotion an Langzeit- und Kurzzeitgymnasien nicht erfüllt, wird bedingt promoviert.

² Bedingt promovierten Lernenden wird eine Probezeit bis zum Ende des nächsten Semesters auferlegt.

³ Die Probezeit ist beendet, wenn im nächsten Semesterzeugnis die Bedingungen für die definitive Promotion erfüllt werden.

§ 37 *Rückversetzung*

¹ Lernende an Langzeit- und Kurzzeitgymnasien werden in die nächsttiefere Klasse zurückversetzt, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern die Bedingungen für die definitive Promotion nicht erfüllen. § 38 bleibt vorbehalten.

² Das erste Semester nach einer Rückversetzung gilt als Probezeit.

§ 38 *Wiederholung von Schuljahren*

¹ Lernende dürfen in der Regel nur einmal ein Schuljahr wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nur möglich, wenn dafür eine schulpsychologische Empfehlung vorliegt. [20](#)

² Eine Wiederholung des ersten Schuljahres an Langzeit- und Kurzzeitgymnasien ist in der Regel nicht möglich.

³ Das gleiche Schuljahr kann nur einmal wiederholt werden.

⁴ Für Lernende, welche die Maturitätsprüfung nicht bestanden haben, gelten die Absätze 1 bis 3 nicht.

⁵ An der Maturitätsschule für Erwachsene können der Vorkurs sowie ein weiteres Schuljahr wiederholt werden.

VI. Betriebliche Bestimmungen

§ 39 *Lehrmittel und Schulmaterial*

¹ Lehrmittel wie Bücher und Kopien, die zum Erreichen der Lernziele während der obligatorischen Schulzeit notwendig sind, sind unentgeltlich.

² Für das Schulmaterial kommen die Lernenden selber auf. Die Dienststelle Gymnasialbildung legt einen Höchstbetrag fest.

§ 40 *Prüfungen*

¹ Die Lernenden haben die von den Lehrpersonen angeordneten Prüfungen abzulegen.

² Lernende, die Unregelmässigkeiten begehen, können disziplinarisch bestraft werden.

§ 41 *Organisationen von Lernenden*

¹ Die Lernenden einer Schule oder einer Abteilung können eine Organisation bilden.

² Die Beziehung zwischen der Organisation und der Schulleitung ist in Statuten zu regeln. Die Statuten sind von der Schulkommission zu genehmigen.

§ 42 *Urlaub*

¹ Die Schulleitung kann Lernenden auf begründetes Gesuch hin Urlaub erteilen.

² Die Schulleitung regelt das Nähere in Richtlinien.

§ 43 *Dispensation*

¹ Die Schulleitung kann Lernende auf begründetes Gesuch hin vom Besuch einzelner Fächer dispensieren.

² Die Schulleitung regelt das Nähere in Richtlinien.

§ 44 *Absenzen*

¹ Lernende, die dem Unterricht ferngeblieben sind, ohne vorher Urlaub oder Dispens erhalten zu haben, haben nachträglich eine schriftliche Entschuldigung vorzuweisen. Die Schulleitung regelt das Nähere in Richtlinien.

² Lernende, die dem Unterricht unbegründet fernbleiben, können disziplinarisch bestraft werden.

§ 45 *Austritt aus der Schule*

¹ Schulaustritte sind der Schulleitung schriftlich mitzuteilen.

² Lernende, die während der obligatorischen Schulpflicht austreten oder austreten müssen, haben ihre Schulpflicht in einer anderen Schule zu erfüllen.

§ 45a ²¹ *Sicherheit beim Schwimmen und Baden*

Bei den Langzeit- und den Kurzzeitgymnasien muss das Schwimmen und Baden im schulischen Rahmen, insbesondere während des Schwimmunterrichts, auf Schulreisen, Ausflügen und Anlässen jeder Art, von mindestens einer erwachsenen Person überwacht werden, die über das Brevet I (Rettungsschwimmen) der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) verfügt.

§ 45b ²² *Betriebliche Sicherheit*

¹ Die Schulleitung ist während der Unterrichtszeit für die betriebliche Sicherheit innerhalb der Schulanlage verantwortlich.

² Kann die betriebliche Sicherheit nicht durch andere Schutzmassnahmen gewährleistet werden, kann die Schulleitung zur Verhinderung oder Ahndung von Straftaten nach Rücksprache mit dem oder der kantonalen Datenschutzbeauftragten und im Einverständnis mit der Leitung der Dienststelle Gymnasialbildung Videoanlagen zur Überwachung von Teilen der Schulanlage anbringen.

³ Bei der Videoüberwachung sind die Empfehlungen des oder der kantonalen Datenschutzbeauftragten zu beachten. Die erhobenen Daten sind, sofern sie in konkreten Fällen nicht den Strafverfolgungsbehörden übergeben werden müssen, innert fünf Tagen zu vernichten.

VII. Erziehungsberechtigte

§ 46 *Information und Mitwirkung*

¹ Die Erziehungsberechtigten haben Anspruch auf Auskunft über den Leistungsstand und das Verhalten ihres unmündigen Kindes.

² An den offiziellen Besuchstagen können Erziehungsberechtigte und andere Interessierte in den Schulbetrieb Einsicht nehmen. Schulbesuche ausserhalb der Besuchstage sind nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung möglich.

³ Die Erziehungsberechtigten können mit der Schulleitung und den Lehrpersonen Schulprobleme, Erziehungsfragen und die Berufswahl ihres unmündigen Kindes besprechen und Anregungen unterbreiten.

VIII. Disziplinarordnung

§ 47 *Disziplinaratbestand*

Gegen Lernende, die gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder anderer gestützt darauf erlassener Regelungen sowie gegen Anordnungen der zuständigen Organe oder Lehrpersonen verstossen, können Disziplinar massnahmen verfügt werden.

§ 48 *Disziplinar massnahmen*

¹ Es können folgende Disziplinar massnahmen verfügt werden:

- a. Verweis (mündlich oder schriftlich),
- b. Wegweisung von der Unterrichtsstunde,
- c. Zusatzarbeit (Erfüllen besonderer Aufgaben während der Freizeit, in der Schule oder zu Hause),
- d. Wegweisung vom Unterricht für mehrere Tage oder Wochen,
- e. Androhung des Ausschlusses aus der Schule (Ultimatum),
- f. Ausschluss aus der Schule mit oder ohne Eintrag im Zeugnis.

² Schulausschlussgründe sind hauptsächlich:

- a. der dauernde schädliche Einfluss auf andere Lernende,
- b. schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Rechtsordnung oder gegen die Disziplinarordnung,
- c. eine erhebliche Schädigung des Ansehens der Schule.

³ Lernende, welche die obligatorische Schulpflicht noch nicht erfüllt haben, werden in der Regel nicht ausgeschlossen.

⁴ Der oder dem betroffenen Lernenden ist vor Anordnung einer Disziplinar massnahme das rechtliche Gehör zu gewähren. Bei Disziplinar massnahmen gemäss Absatz 1d–f sind die Erziehungsberechtigten unmündiger Lernender ebenfalls anzuhören.

§ 49 *Disziplinar kompetenzen*

¹ Lehrpersonen sind befugt, Verweise zu erteilen, von Unterrichtsstunden wegzuweisen und Zusatzarbeiten zu verfügen.

² Der Schulleitung stehen alle Disziplinar kompetenzen zu.

IX. Private Anbieterinnen

§ 50 *Staatliche Anerkennung von Maturitätsdiplomen*

- ¹ Für die staatliche Anerkennung von Maturitätsdiplomen privater Anbieterinnen wird vorausgesetzt, dass
- a. die Trägerschaft der Privatschule die für die staatliche Anerkennung notwendige Vertrauenswürdigkeit besitzt,
 - b. die an der Privatschule unterrichtenden Lehrpersonen eine gleichwertige Ausbildung vorweisen können wie die der öffentlichen Schulen und
 - c. der Lehrplan den kantonalen Vorschriften entspricht.
 - d. die Privatschule mindestens zwei Jahrgänge von Lernenden erfolgreich auf die eidgenössischen Maturitätsprüfungen vorbereitet hat ²³.

Absatz 2 ²³

³ Die Dienststelle Gymnasialbildung prüft, ob das für die Kantonsschulen vorgeschriebene Lernziel durch den Unterricht der privaten Anbieterinnen erreicht wird. Bei ungenügendem Unterricht wird die staatliche Anerkennung entzogen. Zudem kann die Einweisung der Lernenden, die sich noch in der obligatorischen Schulzeit befinden, in eine öffentliche Schule verfügt werden.

§ 51 *Beiträge an private Anbieterinnen*

¹ Der Kanton kann Privatschulen auf Gesuch hin Beiträge ausrichten.

² Die jährlichen Kantonsbeiträge an Privatschulen werden durch den Regierungsrat im Rahmen des Voranschlags festgelegt.

³ Beiträge können gewährt werden, wenn die Privatschule

- a. einem öffentlichen Bedürfnis entspricht und die Kantonsschulen entlastet,
- b. den Leistungsauftrag erfüllt,
- c. während mindestens vier Jahren nach Erteilen des Leistungsauftrags erfolgreich tätig war.

⁴ Gemeindebeiträge an Privatschulen für Lernende während der obligatorischen Schulzeit sind erst bei der Ausrichtung von Beiträgen des Kantons geschuldet.

X. Förderangebote

§ 52 *Organisation*

Die Organisation der Förderangebote liegt bei der einzelnen Schule. Die Förderangebote können bei Bedarf kantonal koordiniert werden.

1. Förderung von Lernenden mit besonderen Begabungen

§ 53 *Zweck*

¹ Die Schule sorgt dafür, dass Lernende mit besonderen Fähigkeiten oder besonders hoher Leistungsbereitschaft frühzeitig erkannt und entsprechend gefördert werden.

² Angebote zur Begabungsförderung zielen auf eine optimale Förderung der Begabungen und auf die Vermeidung von Fehlentwicklungen.

§ 54 *Angebote zur Begabungsförderung*

¹ Im Rahmen der Begabungsförderung sind folgende drei Angebotsformen möglich:

- a. die Förderung im Rahmen des Unterrichts in den Regelklassen,
- b. die Förderung durch Anreicherung der Unterrichtsangebote,
- c. die Förderung durch Beschleunigung.

² Die Förderung im Rahmen des Unterrichts in Regelklassen bedeutet insbesondere eine Differenzierung im Unterricht.

³ Zur Förderung durch Anreicherung der Unterrichtsangebote gehört unter anderem der Besuch von speziell organisierten Fächer- oder Projektangeboten, die den Interessen und Fähigkeiten der Lernenden Rechnung tragen.

⁴ Die Förderung durch Beschleunigung kann den frühzeitigen Eintritt in das Gymnasium, das Überspringen einer Klasse oder den Unterricht in einer höheren Klasse in einem oder in mehreren Fächern bedeuten.

2. Förderung von Lernenden mit schulischen Defiziten

§ 55 *Angebote*

¹ Die Schule sorgt dafür, dass Lernende mit schulischen Defiziten aufgrund unterschiedlicher Vorbildung oder fremdsprachige Lernende im Verlauf der 1. Klasse des Lang- und Kurzzeitgymnasiums in einzelnen Fächern über eine bestimmte Zeit gefördert werden können.

² Bei fremdsprachigen Lernenden, die in eine höhere Klasse des Langzeit- oder Kurzzeitgymnasiums eintreten, entscheidet die Schulleitung über die notwendigen Fördermassnahmen.

3. Schuldienste

Die Inanspruchnahme der kantonalen Schulberatung richtet sich nach der Verordnung über die Schuldienste vom 21. Dezember 1999 ²⁵.

XI. Schlussbestimmungen

¹ Gegen Entscheide im Zusammenhang mit dieser Verordnung kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gymnasialbildung ²⁶ und des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ²⁷ schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

Folgende Erlasse und Bestimmungen werden aufgehoben:

- a. Aufnahme- und Promotionsreglement der Gymnasien des Kantons Luzern vom 1. Juli 1998 ²⁸,
- b. Schulordnung für die Luzerner Kantonsschulen vom 24. Oktober 1973 ²⁹,
- c. Aufnahme- und Promotionsreglement der Maturitätsschule für Erwachsene vom 7. Januar 1999 ³⁰,
- d. Reglement über die Freifächer an den Gymnasien des Kantons Luzern vom 5. November 1998 ³¹,
- e. Reglement für die Aufsichtskommissionen der Kantonsschulen und der Seminare vom 24. Februar 1972 ³², soweit es die Kantonsschulen betrifft.

Die Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 19. Juni 2001

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Anton Schwingruber

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

* G 2001 170; Abkürzung GymBV

¹ SRL Nr. 501

² Gemäss Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13), wurden die Absätze 1 und 3 neu gefasst sowie Absatz 4 eingefügt.

³ SRL Nr. 506

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13).

⁵ Gemäss Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13), wurde in den §§ 5, 9, 12, 39 und 50 die Bezeichnung «Bildungs- und Kulturdepartement» durch «Dienststelle Gymnasialbildung» ersetzt.

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13).

⁷ Eingefügt durch Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13).

⁸ Eingefügt durch Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13).

⁹ SRL Nr. 501

¹⁰ Gemäss Änderung des Organisationsgesetzes vom 17. Februar 2003, in Kraft seit dem 1. Juli 2003 (G 2003 89), wurde in den §§ 1, 5, 9, 10, 12, 13, 39 und 50 die Bezeichnung «Bildungsdepartement» durch «Bildungs- und Kulturdepartement» ersetzt.

¹¹ Fassung gemäss Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13).

¹² Fassung gemäss Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13).

¹³ SRL Nr. 73a

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13).

¹⁵ Fassung gemäss Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13).

¹⁷ SRL Nr. 405b

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13).

¹⁹ Fassung gemäss Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13).

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13).

²¹ Eingefügt durch Änderung vom 20. September 2005, in Kraft seit dem 1. Oktober 2005 (G 2005 295).

²² Eingefügt durch Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13).

²³ Gemäss Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13), wurden der Unterabsatz d eingefügt und Absatz 2 aufgehoben.

²⁴ Fassung gemäss Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13).

²⁵ SRL Nr. 408

²⁶ SRL Nr. 501

²⁷ SRL Nr. 40

²⁸ G 1998 205 (SRL Nr. 505)

²⁹ V XVIII 727 (SRL Nr. 508)

³⁰ G 1999 5 (SRL Nr. 510)

³¹ G 1998 431 (SRL Nr. 508a)

³² G 1997 332 (SRL Nr. 504)

³³ Aufgehoben durch Änderung vom 15. Januar 2008, in Kraft seit dem 20. Januar 2008 (G 2008 13).

Tabelle der Änderungen der Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung vom 19. Juni 2001 (G 2001 170)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	Änderung	28. 8. 01	—	G 2001 270	§ 58a	eingefügt
2.	Änderung	20. 9. 05	—	G 2005 295	§ 45a	eingefügt
3.	Änderung	15. 1. 08	—	G 2008 13	§ 58a §§ 1, 4, 5, 10–13, 18–20, 38, 50, 56 Titel nach Titel II., §§ 9a, 45b	aufgehoben geändert eingefügt